

Amt für Asylangelegenheiten  
0245/IX

**Gremium:** Ausschuss für öffentlich  
Chancengerechtigkeit und  
Integration  
**Sitzung am:** 09.02.2026

### Situation der Geflüchteten in Siegburg

#### Sachverhalt:

##### A. Situation aktuell:

Aktuell (Stand 19.1.2026) leben 332 Flüchtlinge in neun städtischen Unterkünften. Hier erfolgt eine regelmäßige Betreuung durch das Amt für Asylangelegenheiten. Ebenso werden soziale Beratungen niedrighschwelliger Art für alle in den Unterkünften lebenden Flüchtlinge angeboten; derzeit wird diese Aufgabe von zwei Mitarbeitern wahrgenommen. Seit dem 1.1.2025 steht ferner ein vom Land refinanzierter Case Manager (sog. Integrationsbeauftragter) unterstützend bei der Integration der Flüchtlinge zur Verfügung. Aktuell ist die Stelle zur Nachbesetzung ausgeschrieben.

Weiterhin leben 61 (davon 24 Ukrainer) Personen in Wohnungen, die seitens der Verwaltung angemietet worden sind und ebenfalls weiterhin städt. betreut werden. Diese Wohnungen sind an Flüchtlinge mit einem entsprechenden Status (Anerkennung oder Flüchtlingseigenschaft) weitergegeben worden; die Mietkosten werden durch das Jobcenter oder bei Erwerbstätigkeit durch Eigenzahlung erstattet.

Bei den 332 Flüchtlingen in den städtischen Unterkünften handelt es sich um:

- 190 anerkannte oder mit subsidiärem Abschiebeschutz (Syrer, Afghanen etc.) versehene Flüchtlinge. Diese Personen unterliegen den Regelsystemen und werden vom Jobcenter oder ggfls. SGB XII-Träger alimentiert oder sind bereits in Arbeit. Hier besteht seitens der Verwaltung zwar **keine Unterbringungsverpflichtung** nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz. Zur Vermeidung einer Obdachlosigkeit, insbesondere der Selbstverpflichtung der Stadt Siegburg kein Kind ins Obdach zuzuweisen, verbleiben diese Familien jedoch bis zum Bezug der ersten eigenen Wohnung in den städtischen Unterkünften (teilweise seit mehreren Jahren) und werden, soweit noch notwendig, von den Mitarbeitern des Amtes für Asylangelegenheiten weiterhin – in ihren überwiegend wohnungsähnlichen Unterbringungen – betreut.
- 16 geduldete Flüchtlinge (Verweigerer Identitätsfeststellung, Straftäter etc.)
- 57 im Anerkennungs- bzw. Klageverfahren befindliche Flüchtlinge
- 69 Ukrainer\*innen

##### B. Zuweisungsverfahren/Quoten:

Der Stadt werden über zwei Verfahrensarten Flüchtlinge zugewiesen – mit unterschiedlichen Quotenberechnungen:

##### 1. *Zuweisungen im Asylverfahren nach Königsteiner Schlüssel / Landesverteilungsschlüssel*

Hier handelt es sich gemäß § 2 ff. Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) um ausländische Personen, die

- um Asyl nachgesucht oder einen Asylantrag gestellt haben und

- nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes zu wohnen, ferner
- ihre Ehegatten und ihre minderjährigen Kinder sowie
- ausländische Personen, die einen Folgeantrag nach § 71 Asylgesetz oder einen Zweitantrag nach § 71a Asylgesetz gestellt haben
- Ukrainische Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG

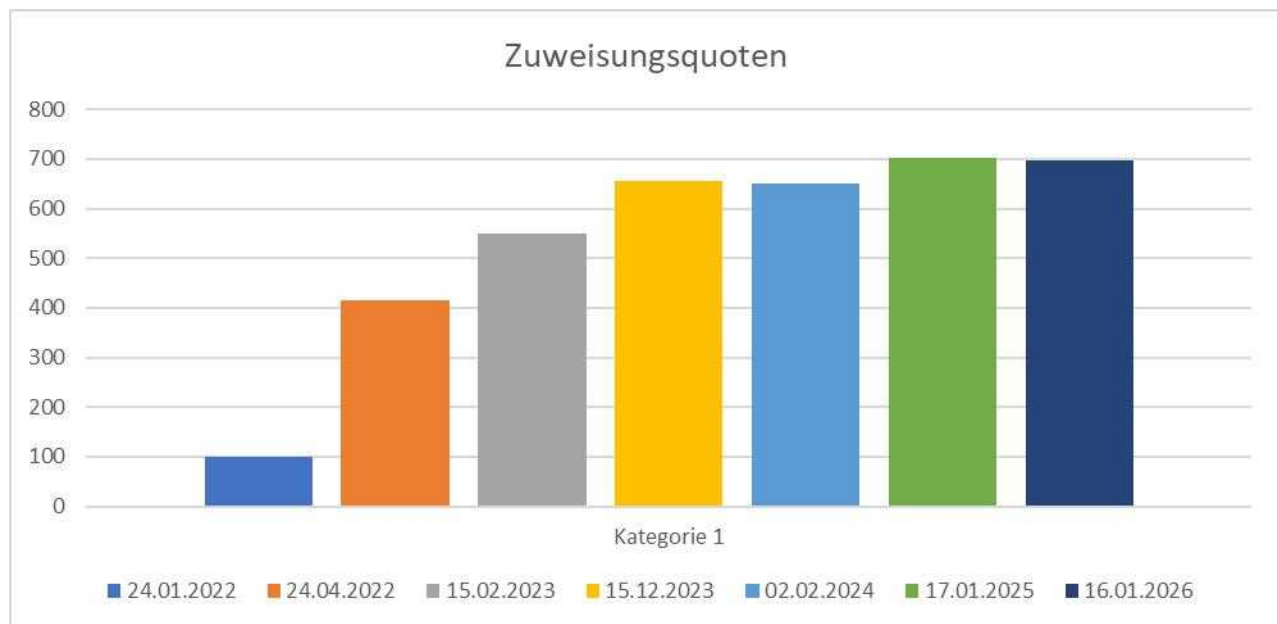
Wie bereits erläutert, endet die Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, im Allgemeinen nach einem bis zu vierundzwanzigmonatigem Verbleib.

Die Landeserstaufnahmeeinrichtungen (LEA) verzeichnete im Jahr 2025 über das gesamte Jahr hinweg einen gleichmäßigen Zugang, allerdings sind die Zugangszahlen unter der Prognose des Landes (23.000 Personen) und unter den Vorjahreswerten von 2024 geblieben. Im Jahr 2025 waren rund 21.000 Zugänge zu verzeichnen, im Vergleich zu 45.280 im Jahr 2024.

Die aktuelle Aufnahmequote für Siegburg bezüglich des oben beschriebenen Personenkreises liegt derzeit bei 93,27 % (Stand 16.1.2026, letzte Mitteilung Bezirksregierung Arnsberg). Somit sind derzeit weitere 47 Flüchtlinge aufzunehmen (Aufnahmesoll 698 Personen).

Weiterhin werden 577 ukrainische Flüchtlinge auf diese Quote angerechnet (bis auf wenige Ausnahmen alle im Regelsystem SGB II / XII oder in Arbeit). Aufgrund der Anrechnung der ukrainischen Flüchtlinge auf die Zuweisungsquote und der Tatsache, dass nach Siegburg im Verhältnis zu anderen Kommunen relativ viele Ukrainer zugezogen sind und leben, wurden in den letzten Jahren entsprechend weniger sonstige Flüchtlinge zugewiesen.

Im Vergleich der absoluten Zahlen der Aufnahmeverpflichtung / Quote jeweils 100 %, ist die Aufnahmeverpflichtung seit 2022 stetig gestiegen und stagniert seit 2025:



In den Jahren der sog. großen Flüchtlingswelle 2015-2017 lagen die Zahlen bei der Aufnahmeverpflichtung bei 450 Personen / zuzüglich der Notunterkunft (150 angerechnete Plätze), insofern liegt das Aufnahmesoll weiterhin weit über dem damaligen Stand.

Aufgrund der gesunkenen Flüchtlingszahlen und trotz der schwierigen Situation auf dem Wohnungsmarkt in Siegburg entspannt sich die Unterbringungssituation der Flüchtlinge in Siegburg. Insofern kann die Verwaltung sicherstellen, dass der Stadt Siegburg neu zugewiesene Flüchtlinge adäquat untergebracht werden können. Dies unter dem Vorbehalt, dass es keine neue krisenbedingte Fluchtbewegung gibt.

## 2. Zuweisungen nach Wohnsitzauflage gemäß § 12a AufenthG

Hier handelt es sich um Flüchtlinge deren Asylverfahren abschließend positiv (Anerkennung, Flüchtlingsstatus etc.) entschieden worden ist. Sie werden in der Regel der Kommune des bisherigen gewöhnlichen Aufenthaltes für drei Jahre zugewiesen. Somit soll eine bessere Integration erreicht werden (Beibehaltung des sozialen Umfeldes, Vermeidung des Wechsels von Kindergarten bzw. Schule etc.). Die aktuelle Quote „Wohnsitzauflage nach § 12 a AufenthG“ liegt in Siegburg mit 347 Personen bei 111,28 % (Stand 18.1.2026). Das bedeutet, dass die Stadt diese Quote (seit Jahren) erfüllt hat. Aktuell sind 35 anerkannte oder mit Abschiebeschutz etc. ausgestattete Personen „über dem Soll“ aufgenommen worden. Teile dieses Personenkreises wohnen bereits seit Jahren in den städtischen Unterkünften. Für diesen Personenkreis ist es mitunter sehr schwierig bis unmöglich, Wohnraum auf dem freien Wohnungsmarkt zu bekommen (weitere Erläuterungen zu dieser Thematik bereits eingangs dieser Vorlage).

### C. Bezahlkarte

Mit der Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz (Bezahlkartenverordnung NRW-BKV NRW) ist die Möglichkeit der Nutzung der Bezahlkarten eröffnet worden. Die Frist für die Einführung wurde auf den 31.12.2027 verlängert. In deren § 6 Absatz 4 wurde das sogenannte White-list-Verfahren bei SEPA-Zahlungen eingeführt:

„Der Einsatz der Bezahlkarte für Überweisungen und Lastschriften ist nur auf Antrag zulässig. Die zuständige Leistungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und welche Transaktionen für Handelspartner, die nicht den in den Absätzen 1 und 2 (Einsatz und Überweisungen ins Ausland, Glücksspielangebote, sexuelle Dienstleistungen) genannten Branchen zuzuordnen sind, hierfür zugelassen werden. Die zuständige Leistungsbehörde führt zu diesem Zweck eine Liste der in der Regel freizugebenden Handelspartner.“

Hierzu wird eine initiale Landes-Whitelist durch das zuständige Ministerium bereitgestellt, um die Kommunen zu entlasten. Im weiteren Verlauf muss dann jede Leistungsbehörde eine zusätzliche eigene Whitelist mit regionalen Handelspartnern pflegen. Jeder Kommune in NRW steht es frei, durch die sogenannte Opt-Out Regelung auf die Einführung der Bezahlkarte zu verzichten. Siegburg hat sich diesbezüglich noch nicht festgelegt bzw. nicht festlegen müssen. Hintergrund für diese Zurückhaltung sind noch nicht final oder noch nicht zufriedenstellend geklärte Fragestellungen im Bereich der Durchführung, die maßgeblich für die Bewertung der Effektivität und Sinnhaftigkeit der Einführung wären. Die Stadt Siegburg hat bis Ende 2027 Zeit, eine entsprechende Beschlusslage herbeizuführen.

**Zur Sitzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration am 9.2.2026.**

Siegburg, 23.01.2026